

BVGer A-7929/2009 vom 22. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-7929_2009

FR: TAF A-7929/2009 du 22 février 2010

IT: TAF A-7929/2009 del 22 febbraio 2010

Regeste

Amts- und Rechtshilfe

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. November 2009 wird aufgehoben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der von der Beschwerdeführerin einbezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 20'000.-- wird dieser zurückerstattet.

E. 3

Die Vorinstanz wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 20'000.-- zu bezahlen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin (Einschreiben) die Vorinstanz (Einschreiben)
Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Michael Beusch Urban Broger Versand am
24. Februar 2010

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.